

## Boardroom

# 404

*Nachrichten für  
Aufsichtsräte – auch in der  
PwC Boardroom App*

**Ausgabe 1, 2017**

**Rechtsprechung**

- Stimmt alles

**Serie**

- Zur Sache mit den  
Sachverhalten

**Studie**

- Empfehlung:  
Veränderung
- Erwartungen auf  
Vorjahresniveau

**Year End Letter  
Accounting 2016**

# Empfehlung: Veränderung

## Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung

### Neue PwC-Studie

Die Vergütungsstudie 2016 von PwC liegt vor. Sie enthält eine Analyse der Informationen, die Unternehmen aus Dax und MDax für 2014 und 2015 veröffentlicht hatten.

Uneinheitlich – so zeigt sich die Entwicklung der Vorstandsvergütung 2015. Während die gewährte Gesamtvergütung im Dax für einen Vorstandsvorsitzenden im Median um 3 Prozent auf 5,6 Millionen Euro zulegen konnte, fiel die gewährte Gesamtvergütung für weitere Vorstandsmitglieder um 2 Prozent auf 2,9 Millionen Euro. Ein Vorstandsvorsitzender erhält also gegenüber einem einfachen Vorstandsmitglied eine 1,9-fache Gesamtvergütung (*pay multiple*). Für einen Vorstandsvorsitzenden im MDax ergibt sich im Median eine Gesamtvergütung von 2,5 Millionen Euro, das sind 9 Prozent weniger als im Vorjahr. Bei einfachen Vorstandsmitgliedern ist dieser Wert im Vergleich zum Vorjahr um 6 Prozent auf 1,3 Millionen gefallen. Das *pay multiple* im MDax liegt mit 1,8 im Vergleich zum Dax etwas niedriger.

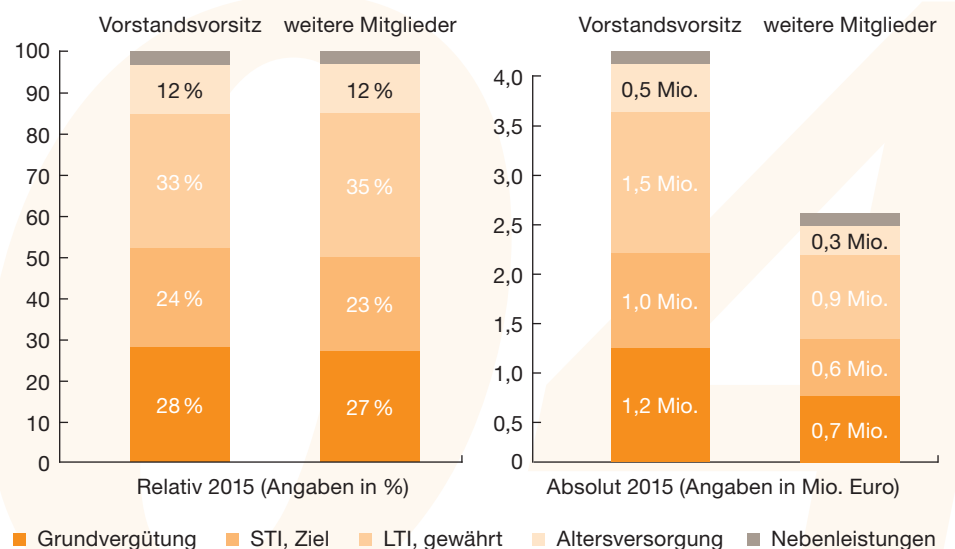
Die durchschnittliche Zusammensetzung der Vorstandsvergütung in Dax und MDax zeigt: Der Mix aus fixer und variabler Vergütung ist für den gesamten Vorstand nahezu identisch. Rund 40 Prozent der Gesamtvergütung bestehen aus fixen Komponenten wie Grundvergütung, Nebenleistungen und Versorgungsaufwendungen. 60 Prozent verteilen sich auf kurzfristige (STI) und langfristige (LTI) variable Komponenten. Im Dax wird der LTI gegenüber dem STI deutlich stärker gewichtet als im MDax. Betrachtet man die Gesamtvergütung der Aufsichtsräte 2015 im Dax, erhielt ein Vorsitzender im Median 311.000 Euro, ein stellvertretender Vorsitzender 230.000 Euro und ein weiteres Aufsichtsratsmitglied 128.000 Euro. Der Vorsitzende wird demnach 2,4-fach höher als die einfachen Mitglieder vergütet.

Im MDax betrug die Gesamtvergütung 2015 im Median 183.500 Euro für den Aufsichtsratsvorsitzenden, 121.500 Euro für den Stellvertreter und 75.000 Euro für weitere Aufsichtsratsmitglieder. Das *pay multiple* beträgt wie beim Dax 2,4. Bei der Aufsichtsratsvergütung ist die variable Vergütung weiterhin auf dem Rückzug. Im Dax hatten 2014 noch 40 Prozent der Unternehmen eine variable Vergütung für ihre Aufsichtsräte vorgesehen, 2015 sind es nur noch 30 Prozent, im MDax sogar nur 28 Prozent.

Wesentliche Denkanstöße der Studie sind Empfehlungen für reduzierte Komplexität und verstärkte Nachhaltigkeit der Organvergütung. Empfohlen werden mehr echte Aktienbeteiligungen im Rahmen der variablen Vorstandsvergütung, kombiniert mit Share Ownership Guidelines. Bei der Vergütung des Aufsichtsrats empfehlen die Autoren, zur Vermeidung von Interessenskonflikten und im Sinne einer inputorientierten Vergütung auf variable Komponenten zu verzichten. Dagegen könnte die Zuteilung von Aktien als Teil der fixen Aufsichtsratsvergütung für die Ausrichtung am langfristigen Unternehmenserfolg ins Auge gefasst werden.

Weitere Details, eine Online-Analyse und den Studien-Download finden Sie unter [pwc-tools.de/verguetungsstudie-2016](http://pwc-tools.de/verguetungsstudie-2016).

**Abb. Zusammensetzung der Gesamtvergütung für Vorstandsmitglieder in Dax und MDax (Durchschnittsbetrachtung)**



# Zur Sache mit den Sachverhalten

## Auswirkungen der Abschlussprüfungsreform auf den Aufsichtsrat Neuer Bestätigungsvermerk kommt

**Noch ist der Bestätigungsvermerk relativ kurz und standardisiert. Durch zahlreiche Detaillierungen und sogenannte Key Audit Matters wird er in Zukunft wesentlich aussagekräftiger.**

Nach der Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise von 2008 haben EU, IAASB und PCAOB weitreichende Reformen zur Abschlussprüfung eingeleitet. Ein Ergebnis ist die Neufassung des Bestätigungsvermerks mit folgenden Zielen:

- Verbesserung der Kommunikation zwischen Abschlussprüfer, Aufsichtsrat und den externen Abschlussadressaten
- Erhöhung der Aussagekraft des Bestätigungsvermerks mit Klarstellung der Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter, des Aufsichtsrats und des Abschlussprüfers
- Individualisierung des Bestätigungsvermerks durch Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte zur jeweiligen Abschlussprüfung

Rechtsgrundlage für den Bestätigungsvermerk einer gesetzlichen Jahres- und Konzernabschlussprüfung in Deutschland sind die handelsrechtlichen Vorschriften gemäß § 322 HGB. Bei der Prüfung von Abschlüssen sogenannter Public Interest Entities (PIEs, Unternehmen von öffentlichem Interesse) sind ergänzend die Anforderungen an den Bestätigungsvermerk der EU-Abschlussprüferverordnung (EU-APrVO) zu beachten. Ausgestaltung und Wortlaut werden durch die Detailregelungen der anzuwendenden Prüfungsstandards vorgegeben. Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen sind das die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung sowie die International Standards on Auditing (ISAs) – letztere nur, wenn deren Einhaltung beauftragt wurde.

Während der Bestätigungsvermerk bisher selten mehr als zwei Druckseiten hatte, wird der Regelumfang bei PIEs in Zukunft sieben bis neun Druckseiten betragen. Der Aufbau orientiert sich an der Bedeutung der Aussagen – in jedem Abschnitt ist zunächst das Prüfungsurteil darzustellen – und unterscheidet zwischen Jahres- bzw. Konzernabschluss, (Konzern-)Lagebericht und Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO.

Die große inhaltliche Neuerung liegt in der Verpflichtung des Abschlussprüfers, bei PIEs besonders wichtige Prüfungssachverhalte (KAMs – Key Audit Matters) mitzuteilen. Das sind Sachverhalte, die nach pflichtgemäßem Ermessen des Abschlussprüfers am bedeutsamsten in der Prüfung des Abschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum waren und die mit dem Aufsichtsrat erörtert wurden. Dazu gehören die „bedeutsamsten beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen“. Diese müssen in Übereinstimmung mit Artikel 10 Abs. 2 Buchst. c) EU-APrVO zur Untermauerung des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk beschrieben werden.

Die Auswahl der zu nennenden Sachverhalte erfolgt in drei Schritten:

1. Identifikation der mit dem Aufsichtsrat zu erörternden und erörterten Sachverhalte
2. Bestimmung der Sachverhalte, die eine besondere Befassung bei der Prüfung des Abschlusses erforderten, zum Beispiel aufgrund erhöhter Komplexität bzw. wegen eines hohen Ermessensspielraums und des daraus resultierenden deutlichen Fehlerrisikos
3. Auswahl der Sachverhalte, die aus Sicht des Abschlussprüfers am bedeutsamsten sind

Durch die Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte soll die Aussagekraft des Bestätigungsvermerks gesteigert werden. Das schafft auch mehr Transparenz über die durchgeführte Abschlussprüfung. Darüber hinaus kann so die Kommunikation zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss über diese Sachverhalte verbessert werden. Schließlich erhöht sich auch die Aufmerksamkeit der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für Angaben im Abschluss, auf die im Bestätigungsvermerk hingewiesen wird.

Die unternehmensindividuelle Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte ist seit 2013 im Vereinigten Königreich verpflichtend. Empirische Untersuchungen haben gezeigt, dass im Durchschnitt vier besonders wichtige Prüfungssachverhalte mitgeteilt wurden. Diese betrafen häufig Impairments, Revenues, Taxation, Provisions sowie Aquisition und Disposals.

Auf Grundlage der EU-APrVO ist der neue PIE-Bestätigungsvermerk erst bzw. bereits für Geschäftsjahre, die nach dem 16. Juni 2016 beginnen, zu erteilen. Nach den ISA gelten die Regelungen bereits für Abschlussstichtage, die am oder nach dem 15. Dezember 2016 endeten.

# Erwartungen auf Vorjahresniveau

## 20. weltweite CEO-Befragung

### Zuversicht, Unsicherheit, Skepsis

*Trotz vieler Unsicherheiten sind 29 Prozent der weltweit befragten Top-Manager zuversichtlich, dass die globale Wirtschaft im kommenden Jahr wächst. Dieses Ergebnis des jährlich von PwC durchgeführten CEO Survey deckt sich mit dem des Vorjahrs. Zunehmend skeptisch wird hingegen von allen Entscheidern die Globalisierung gesehen.*

Bereits zum 20. Mal befragte PwC im Vorfeld des Weltwirtschaftsforums in Davos mehr als 1.300 Top-Manager aus 80 Ländern. Vor allem die Globalisierung und der technische Fortschritt haben die Welt in den letzten Jahren erheblich verändert. Der Nutzen der Globalisierung wird mittlerweile von vielen Managern infrage gestellt, viele befürchten einen Rückzug ins Nationale und damit politische und kulturelle Abschottung.

Die richtige Balance zwischen freiem Handel und zunehmender nationaler Abschottung zu finden, beurteilen 43 % der Befragten als schwierig, jeder Zehnte widersprach dieser Aussage. 44 % hegen insbesondere Zweifel bezüglich Schließung der Lücke zwischen Arm und Reich. Positive Auswirkungen der Globalisierung sehen 95 % der Manager bei der universellen Vernetzung und Freizügigkeit von Kapital, Gütern, Menschen und Informationen.

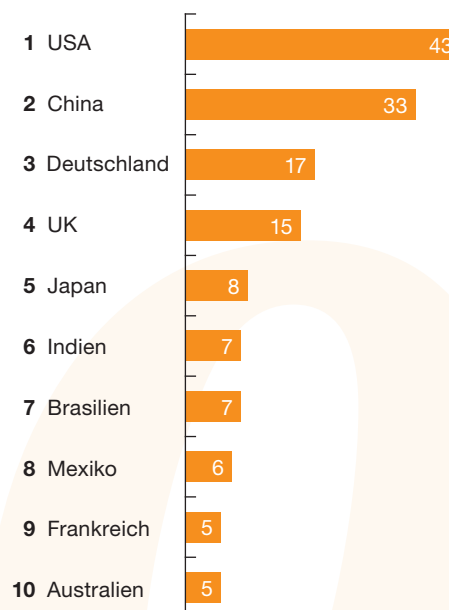
Pessimistisch beurteilen die deutschen Manager die eigene wirtschaftliche Lage. Nur 31 % sind zuversichtlich, im kommenden Jahr Wachstum für ihr Unternehmen erreichen zu können. Das sind 7 % weniger als 2016. Die schlechte Stimmung lässt sich auch anhand der Kostensenkungsprogramme ablesen, die von 88 % der deutschen CEOs in den nächsten zwölf Monaten geplant sind. Die größten Sorgen bereiten dabei geopolitische Unsicherheiten (81 %), Überregulierung (73 %), Protektionismus (69 %) und die Zukunft der Eurozone (67 %).

**Abb. Frage: Bitte benennen Sie die drei Länder, mit Ausnahme des Landes Ihres Unternehmenshauptsitzes, die im Hinblick auf die allgemeinen Wachstumsaussichten Ihres Unternehmens in den kommenden 12 Monaten die größte Bedeutung haben.**

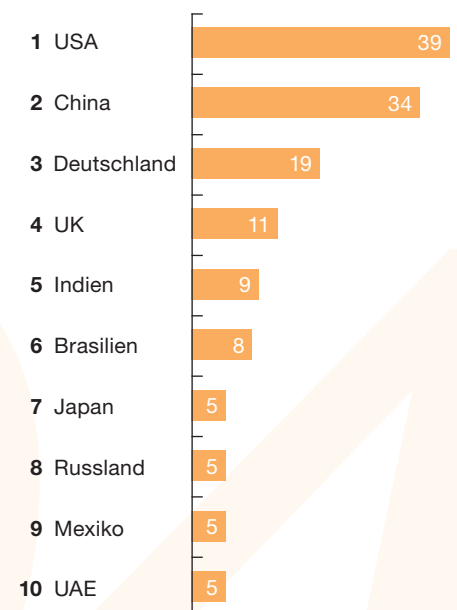
Die Vorstandschefs sehen die USA als das wichtigste Land für die weltweiten Wachstumsaussichten an. Russland steigt ab und fällt aus den Top 10.

Angaben in %

#### Platzierung 2017



#### Platzierung 2016



Basis: Alle Befragten (2017=1.379; 2016=1.409)  
Quelle: 20th Annual Global CEO Survey 2017

Im weltweiten Vergleich zeigen sich die deutschen CEOs optimistischer bei Themen wie Cyber-Security oder der Suche nach geeigneten Talenten. Um Cyber-Bedrohungen sorgen sich 58% der deutschen Manager (weltweit 61%), 54% sind über die Suche nach geeigneten Talenten besorgt (weltweit 77%).

Befragt nach den Ländern, denen die Top-Manager die größte Bedeutung für das Wachstum ihres Unternehmens beimessen, nannten weltweit 43% die USA, dicht gefolgt von China mit 33%. Auf Rang 3 der Top-Wachstumsquellen folgt Deutschland (siehe Abb. 1). Für deutsche CEOs bleibt trotz Brexit-Entscheidung das Vereinigte Königreich nach den USA und China die dritt wichtigste Wachstumsquelle. Zu beachten ist: Die Befragung fand vor der amerikanischen Präsidentschaftswahl statt.

Zum ersten Mal wurden auch Konsumenten zu zentralen Themen des CEO Surveys befragt – und zwar 5.351 Personen aus den 21 Top-Märkten, davon 29% aus Westeuropa. Optimistischer als die CEOs (29%) sahen die Konsumenten (34%) die kurzfristigen Wachstumserwartungen. Allerdings beurteilte mehr als die Hälfte der befragten Konsumenten die Wachstumsrate für das persönliche Wohlergehen als unerheblich.

Einigkeit der beiden Gruppen herrschte bezüglich Einfluss der Technologie auf die Beschäftigungsrate. Jeweils vier von fünf Befragten befürchten, dass es in einem großen Umfang zu Jobverlusten kommt. 88% der Manager sehen ein zunehmendes Risiko in den sozialen Netzwerken, sie befürchten einen Vertrauensverlust. 60% der befragten Konsumenten gaben hingegen an, soziale Medien nie für negative Kommunikation über Unternehmen genutzt zu haben.

Mehr unter [www.pwc.com/ceosurvey](http://www.pwc.com/ceosurvey).



## Wahlen zum Aufsichtsrat

### Wirksamkeit der Beschlüsse

*Im Rahmen der Satzungsregelungen hat der Leiter der Hauptversammlung einen weiten Spielraum bei der Ausgestaltung von Aufsichtsratswahlen – von der Wahlreihenfolge bis zu Abstimmungsmodalitäten. Das bestätigte das LG München (Urteil vom Frühjahr 2016 – 5 HK O 14432/15).*

Im vorliegenden Fall ging es um die Besetzung dreier Sitze im Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft, für die bereits ein Wahlvorschlag des Aufsichtsrats vorlag. Im Verlauf der Hauptversammlung wurde von einer Aktionärin ein weiterer Kandidat vorgeschlagen. Der Versammlungsleiter bestimmte zu Beginn der Wahl, dass zunächst die drei vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten zur Abstimmung stehen würden. Nur falls diese nicht gewählt werden sollten, müsse noch über den Wahlvorschlag der Aktionärin abgestimmt werden. Der Alternativkandidat forderte ein vorrangiges Wahlverfahren für sich, der Vorsitzende lehnte dies ab.

Die Kandidaten des Aufsichtsrats wurden jeweils mit einer Mehrheit der Stimmen gewählt, der Alternativkandidat wurde wie angekündigt nicht mehr zur Abstimmung gestellt. Dagegen klagte er. Begründung: Der Versammlungsleiter wäre verpflichtet gewesen, die Wahl als Alternativwahl zwischen ihm und jedem vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten durchzuführen. Das Gericht teilte diese Meinung nicht. Jeder Aktionär habe die Möglichkeit gehabt, bei der Abstimmung über die ersten drei Kandidaten mit „Nein“ zu stimmen, folglich hätten alle eine Alternative gehabt.

Gemäß § 134 Abs. 4 AktG muss die Ausübung des Stimmrechts in der Satzung geregelt werden. Die Satzung der Beklagten bestimmte, dass der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung und auch die Art und Form der Abstimmung festlegt. Dazu gehört laut Gericht insbesondere die Reihenfolge, in der über mehrere Anträge abgestimmt wird. Eine Ausnahme gelte nur im Falle des § 137 AktG, nach dem über den Antrag eines Aktionärs vor dem Vorschlag des Aufsichtsrats abgestimmt werden muss – und zwar dann, wenn der Wahlvorschlag vor der Hauptversammlung eingereicht wurde und eine Minderheit der Aktionäre dies verlangt. Deren Anteile müssen zusammen jedoch den zehnten Teil des vertretenen Grundkapitals erreichen. Beide Voraussetzungen waren im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Auch das Argument des Klägers, die Zählweise bei der Abstimmung sei rechtswidrig gewesen, ging ins Leere. Der Versammlungsleiter hatte das sogenannte Subtraktionsverfahren gewählt, bei dem von der Gesamtzahl der Teilnehmer der Hauptversammlung die festgestellten Enthaltungen und Nein-Stimmen abgezogen und aus der Differenz die Ja-Stimmen rechnerisch ermittelt werden. Nach Ansicht des Gerichts war dieses Verfahren zum einen von der Satzung gedeckt, zum anderen könne der notariellen Niederschrift entnommen werden, dass das Verfahren auch ausreichend erläutert wurde und es daraufhin keine Nachfragen gab.

Das Gericht sah anders als der Kläger auch nicht den Gleichbehandlungsgrundsatz des Aktiengesetzes verletzt. Insbesondere sei es kein Verstoß, dass dem Kläger keine Möglichkeit eingeräumt wurde, sich der Hauptversammlung vorzustellen und zu präsentieren. Denn dem Aktienrecht sei eine derartige Verpflichtung fremd.

Schließlich konnte das Gericht auch keinen Verstoß gegen den Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) feststellen, der zu einer Anfechtbarkeit der Wahl hätte führen können. Der Kläger hatte sich daran gestört, dass die Wahl der drei anderen Kandidaten in einem Wahlgang durchgeführt worden war (sog. Simultanwahl), während Ziff. 5.4.3 DCGK eine Einzelwahl empfiehlt. Laut Gericht ist aber anerkannt, dass auch die Simultanwahl als Einzelwahl gewertet werden kann. Denn hierbei wird lediglich die Einzelwahl in einem Abstimmungsgang zusammengefasst.

---

# *Year End Letter Accounting 2016*

Für HGB- und IFRS-Bilanzierer sind in dieser Abschlussaison nur wenige neue Vorschriften oder besondere Entwicklungen zu beachten. Daher verzichten wir auf einen gesonderten *Year End Letter für Aufsichtsräte*.

Wir informieren Sie aber auf diesen Seiten darüber, was bei der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses durch den Aufsichtsrat besonders wichtig sein kann. Dabei erheben wir keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr ist es uns wichtig, Ihnen einen konzentrierten Überblick über die zentralen Themen zu geben.

404

# Pensions-Probleme

## Pensionsfinanzierung durch externe Versorgungsträger sollte überprüft werden

**Nachdem sich der Rechnungszins für Pensionen nach IFRS Ende 2015 leicht erholt hatte, brach er im ersten Halbjahr 2016 dramatisch ein. Im Sommer erreichte er mit nur noch rund einem Prozent den historischen Tiefstand.**

Der Trubel des vergangenen Jahres bescherte den Pensionsverpflichtungen den bisherigen Höchststand. Denn je niedriger der Rechnungszins, desto höher die Verpflichtung. Die Absenkung des Rechnungszinses um einen Prozentpunkt erhöht die Verpflichtung um rund 20 Prozent – abhängig von der Bestandszusammensetzung.

Zwischenzeitlich hat sich der Rechnungszins wieder etwas erholt, das Auf und Ab bei den Pensionsverpflichtungen ist fast zur Normalität geworden. Allerdings rückte ein anderer Aspekt 2016 erstmals in den Fokus, nämlich die Finanzierung der Pensionen über externe Versorgungsträger.

Viele Unternehmen bedienen sich bei der Durchführung der betrieblichen Altersversorgung externer Versorgungsträger, zum Beispiel Pensionskassen. Diese wirken wie eine Versicherung, in die regelmäßig Beiträge eingezahlt werden. Die spätere Leistung an die Versorgungsberechtigten wird von den externen Versorgungsträgern erbracht.

Das Problem: Die externen Versorgungsträger unterliegen teils strengen aufsichtsrechtlichen Regelungen und sind in der Anlage ihrer Vermögenswerte nicht frei. Bei den gegenwärtig extrem niedrigen Renditen auf quasi sichere Staatsanleihen fällt es den externen Versorgungsträgern schwer, die in der Vergangenheit gegebenen Zinsgarantien auch in Zukunft zu erwirtschaften. Grundsätzlich steht jedoch der Arbeitgeber für die von ihm zugesagte betriebliche Altersversorgung auch dann ein, wenn sie über einen externen Versorgungsträger durchgeführt wird. Mit dem Anhalten der Niedrigzinsphase steigt das Risiko, hier in die Haftung genommen zu werden.

Die derzeitige Bilanzierung betrieblicher Altersversorgung, die über einen externen Versorgungsträger durchgeführt wird, sollte daher auf den Prüfstand gestellt und die bestehenden Risiken sollten evaluiert werden.

# Neues rund ums HGB

## Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz erstmals vollständig anzuwenden

**Das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) setzt die Anforderungen der EU-Bilanzrichtlinie in deutsches Recht um. In Kraft getreten war es bereits im Sommer 2015. Die handelsrechtlichen Neuregelungen bezüglich Abschluss und Lagebericht dürfen und müssen vollständig aber erst für Geschäftsjahre angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen.**

Das BilRUG enthält viele detaillierte Neuregelungen, vor allem

- die erweiterte Definition der Umsatzerlöse – dazu zählen jetzt auch Erträge aus Dienstleistungen, die für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens untypisch sind;
- die Änderung der Anforderungen, falls Aufstellungs-, Prüfungs- und/oder Offenlegungserleichterungen für Jahresabschlüsse von Tochter-Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften in Anspruch genommen werden sollen; zur Erfüllung der sogenannten Einstandspflicht ist allerdings eine Verlustübernahmeverpflichtung nach § 302 AktG weiterhin ausreichend;
- den Wegfall des gesonderten Ausweises des außerordentlichen Ergebnisses in der GuV;
- zusätzliche Anhangangaben, zum Beispiel zu wesentlichen Aufwendungen oder Erträgen von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung sowie zur vorgeschlagenen Gewinnverwendung;
- eine Erklärung zur Unternehmensführung für den Konzern, falls das Mutterunternehmen eine börsennotierte AG oder SE ist; bislang bestand diese Anforderung nur für das Einzelunternehmen.

Darüber hinaus enthält das BilRUG auch Neuregelungen für die sogenannten Zahlungsberichte für Unternehmen, die in der mineralgewinnenden Industrie tätig sind oder Holzeinschlag in Primärwäldern betreiben (Country-by-Country-Reporting). Diese sind erstmals für das Geschäftsjahr zu erstellen, das nach dem 23. Juli 2015 beginnt.



## Abzinsung bei Pensionsrückstellungen neu geregelt

**Seit Frühjahr 2016 ist die Neuregelung zur Abzinsung von Pensionsrückstellungen in Kraft getreten. Danach müssen Pensionsrückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre abgezinst werden. Bis dahin galt der durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre.**

Da der 10-Jahres-Durchschnittszinssatz derzeit höher als der 7-Jahres-Durchschnittszinssatz ist, führt dies in den nächsten Jahren unter sonst gleichen Umständen zu einem niedrigeren Rückstellungsbetrag – und zu einer entsprechenden Verbesserung des Jahresergebnisses.

Der Unterschiedsbetrag zwischen den Zinssätzen ist allerdings ausschüttungsgesperrt. Gewinne dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zusätzlich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens diesem Unterschiedsbetrag entsprechen.

Etwas anderes gilt nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 23. Dezember 2016 für die Frage der Gewinnabführung bei Bestehen eines Gewinnabführungsvertrags. Danach kommt eine analoge Anwendung der Ausschüttungssperre nicht in Betracht. Vielmehr sind auch Gewinne aus der Neuregelung zur Abzinsung von Pensionsrückstellungen grundsätzlich vollständig an den Organträger abzuführen. Im Einzelfall dürfen sie in eine Gewinnrücklage eingestellt werden, wenn dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründbar ist.

Die handelsrechtliche Neuregelung ist auf alle Abschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 enden.

## ESMA-Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen in Kraft

**Seit Juli 2016 gelten die Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen (sog. „Alternative Performance Measures“) der European Securities and Markets Authority (ESMA). Sie richten sich an Emittenten von Wertpapieren, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.**

Von der regelmäßigen Finanzberichterstattung ist nur der Lagebericht betroffen, nicht der Abschluss. Darüber hinaus sind die Leitlinien insbesondere bei Prospekten und Ad-hoc-Mitteilungen zu berücksichtigen. Allerdings gelten sie nur für Finanzkennzahlen, die nicht im IFRS-Regelwerk definiert sind, zum Beispiel für ein *adjusted* EBIT.

Die Leitlinien enthalten viele detaillierte Empfehlungen zu derartigen Kennzahlen. Dazu gehört unter anderem, dass sie

- aussagekräftig zu bezeichnen sind;
- zu erläutern ist, warum sie nützliche Informationen liefern und wofür sie verwendet werden;
- sie nicht vorrangig gegenüber den direkt aus dem Abschluss resultierenden Kennzahlen dargestellt werden;
- zu begründen ist, wenn Kennzahlen nicht mehr veröffentlicht oder durch andere ersetzt werden.

Teilweise gehen die Empfehlungen über die Anforderungen des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 20 an die Lageberichterstattung hinaus, auch wenn sie ihnen überwiegend entsprechen.

Für Zwecke der Aufstellung von Lageberichten sind die Leitlinien nicht bindend. Gleichwohl sollten die Emittenten alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um ihnen nachzukommen. Das gilt nicht zuletzt auch deshalb, weil die ESMA-Leitlinien zu den von der ESMA übernommenen Prüfungsschwerpunkten der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) für 2017 gehören.

## Mindestquote bei der Besetzung des Aufsichtsrats in Kraft

**Das bereits 2015 im Bundesgesetzblatt verkündete Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Gesetz zur Frauenquote) gilt zum Teil erst seit Anfang 2016.**

Betroffen von dieser verzögerten Anwendung ist die Besetzung des Aufsichtsrats von Unternehmen, die gleichzeitig börsennotiert und paritätisch mitbestimmt sind. In diesen Fällen muss sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammensetzen.

In der Erklärung zur Unternehmensführung ist zu berichten, ob diese Mindestquoten eingehalten wurden. Wenn nicht, sind die Gründe dafür anzugeben. Die Berichterstattung ist erstmals in der Erklärung zur Unternehmensführung für Geschäftsjahre mit einem nach dem 31. Dezember 2015 liegenden Abschlussstichtag erforderlich.

# DPR-Prüfungsschwerpunkte

## Darstellung finanzieller Leistungskennzahlen und weitere Bereiche

**Die European Securities and Markets Authority (ESMA) veröffentlichte im Herbst vergangenen Jahres die einheitlichen europäischen Prüfungsschwerpunkte. Kurz darauf wurden diese von der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) übernommen und um zwei nationale Schwerpunkte ergänzt.**

Die europäischen Schwerpunkte wurden von den nationalen Enforcern gemeinsam mit der ESMA erarbeitet. Im Fokus stehen:

1. Darstellung finanzieller Leistungskennzahlen (*financial performance*)
2. Finanzinstrumente – Unterscheidung zwischen Eigenkapitalinstrumenten und finanziellen Verbindlichkeiten
3. Anhangangaben zu den Auswirkungen der neuen IFRS auf den Konzernabschluss

Der erstgenannte Schwerpunkt hat für die ESMA große Relevanz, traten doch im Sommer 2016 die ESMA Guidelines on Alternative Performance Measures (APMs) in Kraft. Mit diesen Leitlinien werden Grundsätze bei der Darstellung von Finanzkennzahlen festgelegt, die nicht in den einschlägigen Rechnungslegungsstandards definiert sind. Alle im Abschluss enthaltenen Informationen müssen den grundlegenden Leitlinien der IFRS entsprechen; es soll keine einseitige Darstellung durch Weglassen ausschließlich negativer Einflüsse erfolgen. Darüber hinaus werden Überschriften und Zwischensummen in Bilanz und GuV, weitere Erläuterungen zu Bewegungen im sonstigen Ergebnis (OCI), Segmentinformationen aus der Sicht des Vorstands sowie die Darstellung der Berechnung des Ergebnisses je Aktie gefordert.

Bezüglich Punkt zwei betont die ESMA, dass es sich dann um eine finanzielle Verbindlichkeit handelt, wenn sich ein Unternehmen der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch Zahlung von Geld oder Übertragung anderer finanzieller Vermögenswerte nicht entziehen kann.

Der dritte Prüfungsschwerpunkt betrifft die neuen Standards IFRS 9 (Finanzinstrumente), IFRS 15 (Umsatzerlöse) und IFRS 16 (Leasing), die zwar erst im Januar 2018 bzw. 2019 in Kraft treten, aber erhebliche Vorlaufzeit bei der Implementierung benötigen. Die ESMA erwartet, dass die Unternehmen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens alle erforderlichen Maßnahmen zur Anwendung der neuen IFRS getroffen haben und bereits jetzt aussagekräftige Anhangangaben zu den möglichen Auswirkungen der neuen Standards sowie auch zu Leasingverhältnissen machen können.

Darüber hinaus erwartet die ESMA Angaben der Unternehmen über die zu erwartenden Risiken und Auswirkungen des Brexit auf das Geschäft.

Nationale Prüfungsschwerpunkte der DPR sind:

1. Anteile an anderen Unternehmen
2. Werthaltigkeitstest von Sachanlagevermögen

Bei den Anteilen rückt vor allem die Beurteilung der Ermessensentscheidungen bei atypischen Fällen (IFRS 10, IFRS 11 und IAS 28) in den Vordergrund, Dabei geht es um Beherrschungsverhältnisse, die nicht den Anteilsbesitz widerspiegeln. Darüber hinaus wird die Vollständigkeit der jeweils zugehörigen Anhangangaben geprüft. Auch die Änderung der Beherrschung eines Beteiligungsunternehmens und die Beurteilung der quantitativen und qualitativen Wesentlichkeit bei nicht konsolidierten Tochterunternehmen sowie deren Darstellung bei erstmaliger Einbeziehung werden untersucht.

Nicht durchgeführte Werthaltigkeitstests, obwohl Anhaltspunkte für eine Wertminderung von Vermögenswerten vorlagen – dazu hat die DPR in der Vergangenheit wiederholt Feststellungen getroffen. Im Mittelpunkt der DPR-Prüfungen steht unverändert die Plausibilität der wesentlichen Annahmen, auf deren Basis anhand einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit (ZGE) testweise der erzielbare Betrag ermittelt wird. Außerdem geht es um die Einbeziehung von Schulden bei der Ermittlung von Nutzungs- und Buchwert der ZGE. Bei nicht vollständiger Erfassung der rechnerischen Wertminderung einer wesentlichen ZGE wird ein Nachweis der Wertuntergrenze näher beleuchtet.

Die DPR wird jeden Abschluss unternehmensindividuell analysieren und darum eventuell auch andere Bereiche der Rechnungslegung überprüfen. Bei der Vorbereitung auf eine DPR-Prüfung sollten sich Unternehmen also nicht nur auf die veröffentlichten Schwerpunkte konzentrieren.



## Über uns

Unsere Mandanten stehen tagtäglich vor vielfältigen Aufgaben, möchten neue Ideen umsetzen und suchen Rat. Sie erwarten, dass wir sie ganzheitlich betreuen und praxisorientierte Lösungen mit größtmöglichem Nutzen entwickeln. Deshalb setzen wir für jeden Mandanten, ob Global Player, Familienunternehmen oder kommunaler Träger, unser gesamtes Potenzial ein: Erfahrung, Branchenkenntnis, Fachwissen, Qualitätsanspruch, Innovationskraft und die Ressourcen unseres Experten Netzwerks in 157 Ländern. Besonders wichtig ist uns die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Mandanten, denn je besser wir sie kennen und verstehen, umso gezielter können wir sie unterstützen.

PwC. 10.300 engagierte Menschen an 25 Standorten. 1,9 Mrd. Euro Gesamtleistung. Führende Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft in Deutschland.

## Information, Vernetzung, Erfahrungsaustausch

**PwC Boardroom. Das Programm für Aufsichtsräte.**

Die Verantwortung und die Bedeutung von Aufsichtsgremien haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Zahlreiche regulatorische Neuerungen und eine stark gestiegene öffentliche Erwartungshaltung begleiten diese Entwicklung. Mit PwC Boardroom informieren wir Sie umfassend über aktuelle Themen und bieten Ihnen eine exklusive Plattform, um sich zu vernetzen und auszutauschen. Das Programm richtet sich an Mitglieder von Aufsichtsräten, Verwaltungsräten sowie Beiräten mit Überwachungsfunktion.

## Publikationen

- *Die Unternehmensüberwachung – Überblick und Praxistipps* gibt einen kurzen und prägnanten Gesamtüberblick über die Aufsichtsratsarbeit.
- *Der Prüfungsausschuss – Best Practices einer effizienten Überwachung* ist unser Standardwerk zu Einrichtung und Arbeitsweise des Prüfungsausschusses.
- *404 – Nachrichten für Aufsichtsräte* erscheint regelmäßig und informiert aktuell rund um Corporate Governance, Rechnungslegung und Kapitalmarktregulierung – kurz, prägnant und relevant.

## Veranstaltungen

- **Regelmäßige Treffen für Aufsichtsräte:**  
Exklusive Veranstaltungen bieten Ihnen die Gelegenheit, sich über neueste Entwicklungen zu informieren und sich mit anderen Aufsichtsratsmitgliedern vergleichbarer Unternehmen auszutauschen. Gleichzeitig können Sie Ihr Aufsichtsratsnetzwerk erweitern.
- **Workshops und Seminare:**  
Ob Grundlagenschulung, Update zur Rechnungslegung oder Seminare zu neuen gesetzlichen Vorschriften für die Aufsichtsratsarbeit, als exklusives Einzelgespräch oder Veranstaltung für das gesamte Gremium – wir haben die maßgeschneiderte Lösung für Sie.

## App

Direkt auf Ihr iPad: Sie haben unsere praxisorientierten Publikationen für Aufsichtsräte und Prüfungsausschussmitglieder immer dabei. Durch Aktivieren der Push-Notification-Funktion werden Sie direkt über Neuigkeiten informiert und müssen nicht auf die nächste 404-Ausgabe warten. Einmal abgerufene Nachrichten und alle weiteren Inhalte sind auch ohne Internetverbindung lesbar – ideal für Flugzeug oder Bahn.



[www.pwc.de/boardroom-app](http://www.pwc.de/boardroom-app)



## Impressum

### **Ansprechpartner**

Dr. Henning Hönsch  
Tel.: +49 211 981-2720  
E-Mail: [henning.hoensch@de.pwc.com](mailto:henning.hoensch@de.pwc.com)

### **Herausgeber**

PricewaterhouseCoopers AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Friedrich-Ebert-Anlage 35–37  
60327 Frankfurt am Main  
[www.pwc.de](http://www.pwc.de)

*404 – Nachrichten für Aufsichtsräte* ist eine periodisch erscheinende Information. Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung.